



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Ausscheiden von Mitgliedern aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße sowie des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt und Feststellung der nachrückenden Bewerberin und Bewerber

Die am 15. März 2026 aufgrund der nachfolgenden Wahlvorschläge gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße

Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) vom 03.12.2025
Herr Bastian Christiner

Wahlvorschlag: BÜRGER GESTALTEN MIT (BGM) vom 08.12.2025
Herr Arnold Lifka

Wahlvorschlag: Unabhängige Bürgerliste (UBL) vom 17.12.2025
Herr Ewald Mattheis

sowie das am 15. März 2026 aufgrund des Wahlvorschlages Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) vom 03.12.2025 in den Ortsbeirat Steinau-Innenstadt gewählte Mitglied
Herr Bastian Christiner

haben aufgrund ihrer Wahl in den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße auf ihr Mandat als Stadtverordnete bzw. Mitglied des Ortsbeirates gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass an die Stelle der ausgeschiedenen Stadtverordneten

aus dem Wahlvorschlag der SPD der nächste noch nicht berufene Bewerber
Herr Benedikt Jobst

aus dem Wahlvorschlag der BGM die nächste noch nicht berufene Bewerberin
Frau Helene Ries

aus dem Wahlvorschlag der UBL der nächste noch nicht berufene Bewerber
Herr Joachim Jockel

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrücken und

an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt aus dem Wahlvorschlag SPD der nächste noch nicht berufene Bewerber
Herr Falco Rothmann

in den Ortsbeirat Steinau-Innenstadt nachrückt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Feststellungen beim Wahlleiter der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen läuft ab dem Bereitstellungstag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße www.steinau.eu gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße.

Steinau an der Straße, den 22.04.2026



Drechsler
Besonderer Gemeindevahlleiter